

**Konzept für Schulfahrten und Wandertage – Sekundarschule im Dreiländereck**

(gültig ab September 2020)

**1. Allgemeines, Richtlinien, schulgesetzliche Grundlagen**

Das Konzept enthält eindeutige Vereinbarungen und gibt klare Strukturen für die Vorbereitung und Durchführung von Schulwanderungen und -fahrten, Studienfahrten und internationale Begegnungen – im nachfolgenden Schulwanderungen und Schulfahrten. Sie sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit an Schulen, müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, programmatisch aus dem Schulleben erwachsen und im Unterricht vor- sowie nachbereitet werden (siehe: Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten – Wanderrichtlinien – WRL – Rd. Erl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.3.1997 [BASS 14-12 Nr. 2] seit 26.04.2013 durch Änderungslass: „Richtlinien für Schulfahrten“).

**2. Allgemeine pädagogische Grundsätze und Intentionen**

Schulfahrten sind keine Urlaubsreisen und keine Freizeiten. Sie dienen pädagogischen Zwecken, werden von der Schule durchgeführt und sind folglich ein unverzichtbarer Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Sekundarschule im Dreiländereck. Die Schülerinnen und Schüler (abhängig vom Zielort)

- erweitern durch gemeinsame Erlebnisse in der Gruppe ihre sozialen Kompetenzen,
- stärken ihre Klassengemeinschaft,
- stärken ihr Verantwortungsgefühl,
- vertiefen/entwickeln Lernfreude,
- fördern und fordern ihre Sprach-, Sport-, Umweltkompetenzen,
- erleben kulturelle Vielfalt,
- reflektieren politische Bildungsarbeit.

Die Organisation und Durchführung einer Klassenfahrt ist folglich an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

- die Bereitschaft einer Lehrerin/eines Lehrers (im Jahrgang 5 liegt die Leitung beim Klassenleitungsteam – siehe Erprobungsstufenkonzept von Mai 2017) zur Übernahme der Verantwortung für die Durchführung,
- das Vertrauen einer Lehrerin/eines Lehrers in die Lerngruppe, sich den Regeln gerecht zu verhalten und den Anordnungen zu folgen (siehe Punkt 6),

- die Akzeptanz des als sinnvoll erachteten Ziels durch die Lehrerin/den Lehrer, der Schüler- sowie Elternschaft,
- das Vertrauen der Elternschaft in die Lehrerin/den Lehrer und die Akzeptanz von Entscheidungen vor Ort, inklusive Bereitschaft, ggf. das Kind vom Zielort abzuholen bzw. die Kosten des Rücktransports zu übernehmen (s. Punkt 6).

**3. Voraussetzungen für die Durchführung von Schulfahrten**

Die Klassenfahrt muss mit dem durch die Schulkonferenz festgelegten Fahrtenprogramm übereinstimmen und mit der Schulleitung im Vorfeld abgestimmt werden (siehe Punkt 7 – Reisekostenmittel).

Die Klassenleitung legt möglichst früh (mindestens sechs Monate vorher – besser eher) gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten an einem Elternabend das Ziel einer Schulfahrt fest. Sie informiert über die Dauer und ggf. über das vorläufige Programm sowie die Höhe der Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt. Bei der Klassenpflegschaft nicht anwesende Erziehungsberechtigte können die Entscheidung im Nachhinein nicht blockieren oder Änderungen der Planungen erzwingen.

Anschließend informiert die Klassenleitung die Schülerinnen und Schüler über die mehrtägige Klassenfahrt. Ihre Aufgabe ist es weiterhin, sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler mitfahren können, zum Beispiel durch Sparpläne etc.

Vor dem Abschluss von Verträgen muss die rechtsverbindliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen und die Klassenfahrt durch die Schulleitung genehmigt werden. Der Terminplan der Schule ist zu beachten. Vor Vertragsabschluss verpflichten sich alle Erziehungsberechtigten, die anfallenden Kosten zu übernehmen. Es muss dabei auf die Möglichkeit, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen, hingewiesen werden (siehe Punkt 7)

Auf behinderte Personen, egal, ob Lehrkraft oder Schüler/in, ist Rücksicht zu nehmen. Die Durchführung der Fahrt muss in der Regel möglich und zumutbar sein. Auch auf die Belange von Schülerinnen und Schülern des Gemeinsamen Lernens ist Rücksicht zu nehmen.

In besonderen Fällen obliegt es der Klassen- und Schulleitung – in Absprache mit den Betroffenen – über die Teilnahme an der Fahrt zu entscheiden.

Eine Klassenfahrt darf auch ins Ausland gehen, wenn die o. g. Punkte ausnahmslos berücksichtigt werden.

(Hinweise: Die **Gedenkstätte Buchenwald** - siehe Punkt 7.2 - wird zentral von der zuständigen Projektleitung in ständiger Absprache mit den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern des 10ten Jahrgangs organisiert).

#### 4. Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung

Bei der Planung müssen rechtzeitig Überlegungen über eventuelle Aufsichtsprobleme, Gefahrenvermeidung oder Unfall-Verhütung angestellt werden.

Mögliche Gefährdungen, das Alter der Teilnehmer/innen, ihr Entwicklungsstand, ihr Verantwortungsbewusstsein und Arten von Behinderungen müssen jederzeit eingeschätzt und berücksichtigt werden.

Bei (mehrtägigen) Klassen- und Studienfahrten ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen, eine davon muss weiblichen Geschlechts sein. Die/Der Leiter/in einer Fahrt darf auch andere geeignete Personen (z. B. Erziehungsberechtigte, volljährige Schüler/innen) als Begleiter/in der Fahrt mitnehmen.

Nach vorheriger Absprache mit den Eltern (diese dokumentieren dies in der rechtsverbindlichen Anmeldung zur Fahrt) kann den Schülern auch gestattet werden, zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen durchzuführen, ohne dass dabei eine erwachsene Aufsichtsperson jeden Schüler überwacht. Allein darf kein/e Schüler/in eine Unternehmung machen. Die zulässige Kleinstgröße einer Gruppe beträgt 3 Schüler/innen. Die Aufsichtspersonen müssen in solchen Fällen aber jederzeit ansprechbar und erreichbar sein (Handy / Angabe des Ortes, wo sie sich aufhalten).

Die Leiter/innen und Begleiter/innen der Schulfahrt übernachten grundsätzlich in derselben Unterkunft wie die Schüler/innen. Ausnahme ist die Unterbringung in verschiedenen Gastfamilien bei internationalen Begegnungen. Hier muss durch die Fahrtleitung aber darauf geachtet werden, dass die Gastfamilien ihre Aufsichtspflicht nicht vernachlässigen.

Bei sportlichen Unternehmungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko müssen die aktuellen Runderlasse „Sicherheitsförderung im Schulsport“, „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ sowie die „Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport“ berücksichtigt werden.

#### 5. Teilnahme

Die Teilnahme an einer mehrtägigen Schulfahrt gehört zu den dienstlichen Aufgaben einer **Lehrerin/eines Lehrers**, sie ist allerdings nicht verbindlich. Fahrten ohne Übernachtung sind allerdings für Lehrkräfte verpflichtend. Die Leitung der Fahrten liegt bei der Klassenleitung. Bei mehrtägigen Schulfahrten ist es verpflichtend, dass zwei Lehrerinnen und/oder eine Lehrerin mit einem Lehrer eine Lerngruppe begleiten. Fahren mehrere Klassen ist die Zahl der Begleiter/innen abhängig von der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Für teilzeitbeschäftigte Lehrer/innen und Lehramtsanwärter/innen müssen die Richtlinien für Schulfahrten beachtet werden (siehe: Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten – Wanderrichtlinien – WRL – Rd. Erl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.3.1997 [BASS 14-12 Nr. 2] seit 26.04.2013 durch Änderungserslass: „Richtlinien für Schulfahrten“ – Absatz 4 – 4.1.).

Gemäß § 43 des gültigen Schulgesetzes NRW sind die **Schülerinnen und Schüler** zur Teilnahme verpflichtet. In besonderen Fällen ist eine Befreiung von der Teilnahmepflicht möglich. Die Eltern müssen hierzu der/dem Leiter/in der Fahrt rechtzeitig (in der Regel vor Vertragsabschluss!) einen schriftlichen Antrag vorlegen, in welchem sie ihren Antrag begründen.

Schüler/innen, die von einer Fahrt befreit wurden, nehmen am Unterricht einer anderen Klasse teil. Schüler/innen können durch eine Ordnungsmaßnahme von einer Schulfahrt ausgeschlossen werden.

#### 6. Verhalten/Regelverstöße

Bei allen Schulveranstaltungen herrscht für alle Schülerinnen und Schüler striktes **Rauchverbot**. Der Besitz und das Konsumieren von **Alkohol, Rauschmittel, E-Zigaretten und E-Shishas** sind verboten. Ebenfalls ist den Anweisungen der verantwortlichen Lehrkräfte Folge zu leisten.

Bei Verstößen oder Zuwiderhandeln steht es der verantwortlichen Lehrkraft/den verantwortlichen Lehrkräften zu, die Schülerin oder den Schüler auf Kosten der Erziehungsberechtigten nach Hause zu schicken (nach Absprache mit der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten).

Sollte es im Vorfeld zu massiven Regelverstößen im Schulalltag kommen, steht es der Klassen- und Schulleitung zu, die Schüler/den Schüler durch eine Ordnungsmaßnahme auszuschließen.

#### 7. Genehmigung

Die Genehmigung einer Schulfahrt als Schulveranstaltung erteilt der Schulleiter auf der Basis eines rechtzeitig vor Beginn zu stellenden Antrags (mindestens 6 Monate vorher – besser eher) und im Rahmen des durch die Schulkonferenz festgelegten Schulfahrten-Programms vor dem Vertragsabschluss. **Der Schulleiter darf keine Dienstreisen für Lehrer/innen genehmigen, wenn ihm bekannt ist, dass keine ausreichenden Reisekostenmittel zur Verfügung stehen.**

Die/Der Leiter/in der Fahrt muss unbedingt vor dem Vertragsabschluss eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung aller betroffenen Eltern einholen, in welcher sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei muss auf die Möglichkeit, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen, hingewiesen werden (siehe Punkt 3).

Verträge mit Beförderungs- und Beherbungsunternehmen werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen von Lehrern oder Eltern geschlossen.

1. Anträge für Tagesfahrten (bzw. Wandertage): 2 Wochen vorher (in- und außerhalb der Region)
2. Anträge für längere Fahrten mindestens 6 Monate vor Antritt – besser noch eher.

(Hinweise: In dem Antragsformular sind die Kosten der Fahrt **für alle mitfahrenden Lehrerinnen und Lehrer** bei der Schulleitung einzureichen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass **nur der Geldbetrag** nach

der Fahrt zurückbezahlt werden kann, der **vorab genehmigt** wurde! Evtl. zur Verfügung stehende Freiplätze **müssen** in Anspruch genommen werden.).

Der Antrag für die Schulfahrt muss enthalten:

1. Datum, Ort, Ziel
2. Programm der Reise
3. Pädagogische Zielsetzung
4. Finanzierungsplan
5. Hinweis, dass Einverständniserklärungen aller Beteiligten vorliegen

**8. Mehrtägige Schulfahrten in den Jahrgängen 6 / 10**

Bei der Planung einer der nachfolgenden Schulfahrten ist zu beachten, dass bei jeder Fahrt (besonders bei Fahrten ins Ausland) Rücksprache mit der Schulleitung zu halten ist, um sicherzustellen, dass die Fahrt stattfinden kann. Hinweise des „Auswärtigen Amtes“ und der Bezirksregierung Detmold müssen berücksichtigt werden.

**8.1. Klasse 6: 1. Mehrtägige Klassenfahrt**

Durch die Klassenfahrt in der Jahrgangsstufe 6 (2. Halbjahr April/Mai) sollen vorrangig soziale Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler gestärkt werden. Des Weiteren sollen sie das Miteinander in der Gruppe einüben, sich in der Gruppe respektieren, Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme praktizieren.

Reisezeit	Reisedauer	Zielort	Kostenrahmen (max.)
2. Halbjahr (April / Mai) (gemeinsamer Termin)	5 Tage	Ohne km-Begrenzung (kein Ausland)  Absprache im Jahrgangsteam	300 Euro

**8.2. Klasse 10: Abschlussfahrt**

Die Klassenfahrt des 10. Jahrgangs wird als Studien- und Abschlussfahrt konzipiert. Sie fördert die Selbstständigkeit und das Selbstvertrauen der Schülerinnen und Schüler, wenn sie sich in einer unbekanntem Region zeitweise ohne Aufsicht in Kleingruppen bewegen können. Zusätzlich prägt die mehrtägige Rücksichtnahme aufeinander entscheidend das Sozialverhalten.

Reisezeit	Reisedauer	Zielort	Kostenrahmen

			(max.)
1. volle Schulwoche nach den Sommerferien in Klasse 10	5 Tage	Absprache im Jahrgangsteam	350 Euro

**8.3. Klasse 10: Fahrt zur Gedenkstätte „Buchenwald“**

Die projektorientierte Fahrt zur Gedenkstätte Buchenwald ist Lernen an einem außerschulischen Lernort. Den Schülerinnen und Schüler soll dadurch vergangene Geschichte (Auswirkungen und Folgen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft) erkennbarer/nachvollziehbarer gemacht werden.

Reisezeit	Reisedauer	Zielort	Kostenrahmen (max.)
2. Schulhalbjahr in Klasse 10	3 Tage	Gedenkstätte Buchenwald	150 Euro

**Wandertage****9.1. Allgemeine pädagogische Grundsätze und Intentionen**

Für Wandertage gelten die Punkte 2 – 7 dieses Konzepts.

**9.2. Anzahl**

Jede Klasse darf pro Schuljahr zwei Wandertage durchführen. In einem Schuljahr, in dem eine mehrtägige Klassenfahrt durchgeführt wird, darf nur ein Wandertag stattfinden.

**9.3. Planung**

Ein Wandertag muss ein klar erkennbares Programm haben, aus welchem ein kulturelles, sportliches oder bildendes Ziel erkennbar ist (siehe dazu die Punkte 2 – 7 dieses Konzepts). Die Planung und Durchführung erfolgt durch die Klassenleitung. Die Durchführung eines Wandertags muss den Eltern mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin angekündigt werden.

Wünschenswert ist mit Blick auf den schulischen Ablauf, dass sich die Klassen eines Jahrgangs auf einen gemeinsamen Tag, aber nicht auf das gleiche Ziel, einigen. Auf bereits festgelegte Klassenarbeiten und andere schon vorher geplante Veranstaltungen ist zu achten.

**9.4. Zeitumfang**

Ein Wandertag hat mindestens den gleichen Zeitumfang wie der stundenplanmäßige Unterricht an dem Tag (An- und Abfahrt müssen miteingerechnet werden). Die Fahrzeiten der Schulbusse sind zu berücksichtigen.

**9.5. Kosten**

Die Kostenobergrenze für die Beförderung, Führungen, etc. liegt für beide Tage bei max. 50 Euro pro Schülerin/pro Schüler.

Durch die Genehmigung in der Lehrerkonferenz am 12.12.2017 und durch die Schulkonferenz am 06.02.2018 tritt dieses Konzept in Kraft.

Beverungen, 27.08.2020

Schulleitungsteam